

Staatssekretariat für Wirtschaft
3003 Bern

16. Juni 2021

per Email an: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

Der Abbau unnötiger Regulierungskosten reduziert die Fixkosten in den Unternehmen. Dies setzt wiederum Ressourcen frei, die beispielsweise für Innovationen oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen genutzt werden können.

Die Bundesverfassung hält im Art. 170 fest, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Des Weiteren setzt sich der Bund dafür ein, die administrativen Aufgaben der KMU zu verringern und zu vereinfachen. Dennoch kam es in den letzten Jahren zu einem beunruhigenden Anstieg von Regulierungskosten. metal.suisse unterstützt und begrüsst daher die Vorlage. Es ist jedoch unerlässlich, die Vorlage wie folgt zu ergänzen: Die Überprüfung der Anwendung der korrekten Methode in der Ermittlung der Regulierungskosten muss durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle vorgenommen werden.

Die neue Bestimmung von Art. 159 Abs. 3 Bst. d schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der Regulierungskostenbremse. metal.suisse unterstützt diese Regelung und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bremse die Kosten der Regulierung betrifft, da nur Kosten objektiv erfasst werden können.

Alles in allem sind die vorgeschlagenen Änderungen zum ParlG gerechtfertigt. Wir regen jedoch noch folgende Anpassungen bei der Regulierungsbremse vor:

- Art. 141 Abs. 3 präzisiert die Pflichten des Bundesrates hinsichtlich der Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft in seinen Botschaften zu Vorlagen. Hier ist analytisch zwischen den Regulierungskosten einer Vorlage und den anderen Konsequenzen einer Vorlage zu unterscheiden. Die Regulierungskosten müssen als Kosten gemäss der von KPMG und Bertelsmann Stiftung entwickelten Methodik ausgewiesen werden. Nur die Kosten einer Vorlage können mit den derzeitigen Methoden gemessen werden. Insbesondere sind nicht Nutzen und dergleichen einzubeziehen oder mit Kosten zu verrechnen. Dem politischen Prozess bleibt vorbehalten, die politische Bewertung des Nutzens der objektiven Bewertung der Kosten gegenüberzustellen. Aus den gleichen methodologischen Überlegungen muss die Messung der Regulierungskosten einer Vorlage einer externen und unabhängigen Stelle vorgelegt werden, damit diese überprüft, ob die Kostenmessung korrekt erfolgte und zuhanden des Parlaments das Ergebnis dieser Prüfung übermitteln kann.
- Art. 173 Ziff. 8 beauftragt den Bundesrat, die gesetzliche Ausgestaltung der Regulierungskostenbremse fünf Jahre nach deren Inkrafttreten auf Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Diese Evaluationsklausel setzt voraus, dass der Bundesrat zum Zeitpunkt der Unterbreitung eines Gesetzesentwurfs die Konsequenzen einer neuen Vorlage auf die Unternehmen bestmöglich evaluiert haben muss und dem Parlament nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren Verbesserungsvorschläge vorlegt. Auch hier fehlt das Konzept einer externen Prüfstelle.

metal.suisse unterstützt und begrüsst die Vorlage. Wir weisen auf ihre herausragende Bedeutung und Dringlichkeit hin. Zusammen mit dem Unternehmensentlastungsgesetz UEG schafft die die Regulierungsbremse ein Fundament für die Vitalisierung der Schweiz und damit für ihre rasche wirtschaftliche Erholung. Eine erfolgreiche Regulierungskostenbremse basiert auf der korrekten Anwendung der Methodologie in der Bestimmung der Regulierungskosten von Vorlagen und der Überprüfung dieser Messung durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle.

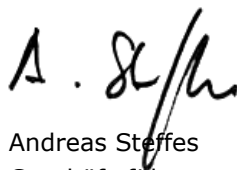
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

metal.suisse



Diana Gutjahr
Präsidentin,
Nationalrätin SVP



Andreas Steffes
Geschäftsführer